

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Abfall und Rohstoffe

Welche Voraussetzungen sind für den Export von gebrauchten Batterien zur Verwertung im Ausland zu beachten?



Bewilligungspflicht

- Die Ausfuhr von Abfällen ist bewilligungspflichtig
- Keine Bewilligung benötigt wird für die Ausfuhr von Abfällen nach der grünen Liste der OECD zur Verwertung
- B1090 Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien
 A1160 Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
 A1170 Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschliesslich aus in Liste B aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I genannte
 - ... wenn sie nicht aufgrund der Kriterien nach Anlage 1 und 2 oder aufgrund nationaler Vorschriften als gefährlich klassiert werden

Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden



Bewilligungspflicht

- VeVA: alle Sonderabfälle sind im grenzüberschreitenden Verkehr kontrollpflichtig
- LVA: alle Batterien sind Sonderabfälle

16 06			Batterien und Akkumulatoren
16 06 01	*	S	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren [EAV: Bleibatterien]
16 06 02	*	S	Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren [EAV: Ni-Cd-Batterien]
16 06 03	*	S	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04		S	Alkalibatterien
			[EAV: Alkalibatterien (ausser 16 06 03)]
16 06 05		S	Andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	*	S	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 06 97		S	Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren
16 06 98		S	[EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.] Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren [EAV: Dieser Eintrag existiert im EAV nicht.]

V

Exportgesuch

- Einreichen des Gesuchs beim BAFU
- Erforderliche Unterlagen u.a.
 - Notifizierungsformular
 - Exporteur, Abgeberbetrieb,
 Entsorgungsunternehmen im Ausland
 - Zeitraum (in der Regel 1 Jahr, mit Vorabzustimmung 3 Jahre)
 - Menge
 - Abfallbeschreibung
 - Entsorgungsvertrag
 - Sicherheitsleistung



Exportgesuch

- Vollständige Angabe des Entsorgungsweges: werden Abfälle aus der Behandlung weitergeleitet, sind Name und Adresse des belieferten Unternehmens anzugeben
- Nachweis, dass die Entsorgung umweltverträglich ist und dem Stand der Technik entspricht
 - Technische Beschreibung der Art der Behandlung
 - Beschreibung der erzeugten Abfälle, Produkte und Emissionen (100% Input -> 100% Output)
 - auch für weitergeleitete Abfälle, die bei anderen Unternehmen behandelt werden



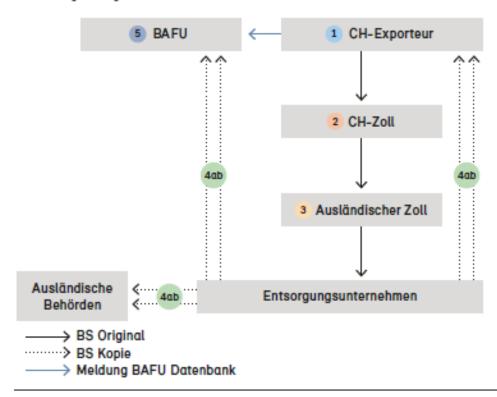
Bewilligungsverfahren

- BAFU prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und ob die Voraussetzungen erfüllt sind
- Falls nötig werden Unterlagen nachgefordert
- Weiterleiten an die zuständigen Behörden im Ausland (Importund Transitstaaten)
- Vor Transportbeginn muss die Zustimmung aller betroffenen Behörden vorliegen
- Gebühr BAFU: mindestens Fr. 700.-, max. Fr. 2500.- nach Aufwand
- Bearbeitungszeit 1-3 Monate



Begleitscheine

Verwendung des Begleitscheins bei der Ausfuhr.





Publikation



 https://www.bafu.admin.ch/bafu/de /home/themen/abfall/publikationenstudien/publikationen/grenzuebersc hreitender-verkehr-mitabfaellen.html



Sonderabfallstatistik Export

2016

506 Bleibatterien	25'024	0	0	0	25'024
16 06 01 Bleibatterien / Bleiakkumulatoren	25'024	0	0	0	25'024

814	Batterien und Akkumulatoren	214	0	0	0	214
16 06 02	Ni-Cd-Batterien / Ni-Cd-Akkumulatoren	186	0	0	0	186
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	3	0	0	0	3
16 06 04	Alkalibatterien	0	0	0	0	0
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	19	0	0	0	19
16 06 97	Lithium-Batterien / Lithium-Akkumulatoren	6	0	0	0	6
16 06 98	Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren	0	0	0	0	0

https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/zustand/daten.html